

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 64=84 (1918)

**Heft:** 26

**Artikel:** Strafpraxis und Strafvollzug

**Autor:** Frick

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-34440>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

werden, daß bei einem gewissen Gelingen dieses Stoßes die vom Gegner noch zwischen der Oise und der Aisne gehaltenen Stellungen wegen Flanken- und Rückenbedrohung fast automatisch der Räumung verfallen müßten.

Dieser weitere Offensivstoß oder die auf dem deutschen rechten Flügel gestaffelte Ergänzungsoffensive hat dann am 9. Juni mit dem Angriff der Armee Hutier in dem ungefähr 30 km breiten Raum zwischen Montdidier und Noyon, also unmittelbar westlich der Oise eingesetzt. Dabei ging die Stoßrichtung im allgemeinen auf Estrées-St. Denis. Der deutsche Angriff, dem diesmal das Ueberraschungsmoment fehlte, hat insoweit Erfolg gehabt, als es der Mitte und dem linken Flügel gelungen ist, sich fast vollständig in den Besitz des Hügelgeländes zu bringen, das von der Straße Montdidier-Noyon, der Oise und dem Lauf des Matz umschlossen wird und diesen dort etwas zu überschritten, wo er aus der südlichen Richtung in die südöstliche übergeht. Doch ist bald eine starke Gegenwirkung französischer Streitkräfte eingetreten, die namentlich ein weiteres Fortschreiten des deutschen rechten Flügels sowie des deutschen Zentrums aufgehalten, teilweise sogar wieder rückgängig gemacht hat. Dadurch ist ein vorläufiger Frontverlauf entstanden, der im allgemeinen durch eine Linie markiert wird, die von Montdidier zum Matzknie reicht und dann bis zur Oise vom Matzlauf gebildet wird. Dagegen ist die oben ange deutete automatische Rückwirkung auf die Lage zwischen der Oise und der Aisne nicht ausgeblieben, indem die Franzosen genötigt worden sind, ihren linken Flügel gegen die Matzeinmündung zurückzunehmen und den diesen deckenden Carlepontwald freizugeben.

Die Ergänzungsoffensive der Armee Hutier hat somit vor allem taktische Erfolge zu buchen. Wie weit sie von operativer Tragweite ist, und namentlich auf die gegnerische Hauptkraft, die zurück gehaltenen Kräfte, gewirkt hat, ist zur Zeit noch nicht bestimmbar, da hierüber vorläufig nur einseitige Angaben zu haben gewesen sind. Doch ist anzunehmen, daß die Fortsetzung der deutschen Offensive auf der westlichen Oiseseite eine weitere Erschwerung und Komplikation für die Reserve dispositionen der alliierten Heeresleitung gebracht hat. Das scheint indirekt dadurch bestätigt zu werden, daß man unter dem Vorsitz des Militärgouverneurs von Paris, General Dubail, der dann bald durch General Guillaumat, den bisherigen Kommandanten der Orientarmee, ersetzt worden ist, ein Verteidigungskomitee für das befestigte Lager von Paris konstituiert hat. — t.

### Zugsausbildung.

1. Ziel der Zugsausbildung ist die Erschaffung einer Abteilung, mit welcher der Zugführer *Alles* leisten kann. Die Frische, das unbekümmerte forsch Wesen, das den Leutnant auch auf dem Gefechtsfelde auszeichnen muß, kann sich nur gründen auf das stolze Bewußtsein, daß in allen Lagen auf die Truppe völliger Verlaß ist.

Dazu ist einmal notwendig, daß der Zug fest in der Hand des Führers sei. Ein einziger Wink läßt die in Deckung bereitstehende Abteilung blitzschnell die ausersehene Feuerstellung besetzen, drei Worte müssen genügen, das Feuer auf irgend ein Ziel zu

eröffnen. Ein Pfiff macht alles verschwinden, ein kurzer Zuruf den Zug in einer, zwei, drei Wellen gegliedert vorwärts stürzen. Raschheit und Lautlosigkeit bei der Truppe, ganz kurze, knappe Befehle oder Zeichen des Führers sind das Kennzeichen eines gutausgebildeten Zuges. Bei solcher Zugsausbildung weht ein frischer Wind.

Zu oft wird bei uns noch die Zugschule viel zu formell betrieben. Auch das Zugsexerzieren in den geschlossenen Formationen. Wozu vier Tempi beim Gruppenschwenken, wozu der berühmt-berüchtigte Schrägmarsch beim Abbrechen, wozu die eng geschlossenen, im Takt marschierenden, in sich ausgerichteten Gruppen beim Aufmarsch. Kommt nicht viel mehr darauf an, daß, kaum befohlen, die neue Front, die neue Formation schon erstellt sei, lautlos und rasch. Das Zugsexerzieren soll kein Schauspiel für Laienauge sein, es soll eine Truppe erziehen, die Aug und Ohr für ihren Führer ist. So betrieben ist Zugsausbildung nie langweilig, Führer und Geführte müssen *ganz* bei der Sache sein. So ist auch sie *ein Erziehungsmitel zur Disziplin*.

2. Die moderne Kampfweise der Infanterie verlangt in vielen Fällen größte *Selbständigkeit des einzelnen Kämpfers*. Der Zugführer bezeichnet das zu erreichende Ziel, oft auch die hiezu anzuwendenden Mittel und Wege. Dann geht er voraus. Unteroffizier und Soldat aber müssen folgen, sich selbst überlassen, jeder selbst entscheidend, ob er diese Deckung benützen, jenen Weg einschlagen soll, ob er hier springend, dort kriechend Raum gewinnen will, ob das Gewehr oder die Handgranate anzuwenden sind. Sie handeln selbständig nach eigenem Ermessen und nur der Gedanke, daß Vorgesetzte und Kameraden auf sie zählen, weist ihrem Tun die Richtung.

3. So ist das Ausbildungsziel ein doppeltes: *Eine Abteilung, die gleich einer Maschine in der Hand des Führers arbeitet, ein Zug, dessen einzelne Gruppen und Individuen doch wieder Männer von größter Selbständigkeit sind*. Nur der Zugführer, der die Notwendigkeit dieser Doppelerziehung erkannt hat, der Beides in höchstem Maße zu entwickeln versteht, kann im Gefecht mit jener Ruhe, Sicherheit und Raschheit disponieren und befehlen, die auch heute noch einen Führer seinem komplizierteren, langsameren, unfreieren Gegner überlegen macht.

Hauptmann Constam.

### Strafpraxis und Strafvollzug.

#### (Schluß.)

Die zweite Frage, die man sich zu stellen hat, ist die, welche Strafe mit Rücksicht auf die Truppe anzuwenden ist. Einmal muß ich vermeiden, daß bei der Mannschaft das Gefühl entsteht, man könne sich dies oder jenes ungestraft erlauben, sondern sie muß sehen, daß das Ueberschreiten der durch Befehle und Vorschriften festgelegten Grenzen und das Vernachlässigen der Pflicht rücksichtslos geahndet wird (Abschreckungsprinzip). Anderseits darf ein Fehler, der regelmäßig Strafe nach sich gezogen hatte, schon mit Rücksicht auf die Truppe nicht unbestraft bleiben, weil in dieser ein gewisses Gerechtigkeitsempfinden besteht, welches verlangt, daß das Vergehen gesühnt werde. Beim Ausbleiben der Sühne kommt jedoch die Meinung auf, es werde hier mit zweierlei Elle gemessen. Diesem Verdachte

aber darf sich der Einheitskommandant niemals aussetzen (Sühneprinzip).

Man wird also häufig mit Rücksicht auf die Truppe das Strafmaß, das man für den Fehlbaren selbst für genügend erachtet, erhöhen müssen. Der häufigste Fall wird der sein, wo ich eben, wie schon angedeutet, den Fehlbaren, statt mich mit einem Verweis zu begnügen, mit 3—6 Tagen gewöhnlichen Arrestes bestrafen muß.

Je besser die Truppe erzogen ist, desto weniger Rücksicht muß ich bei Strafverfügungen auf sie nehmen. Wenn der Geist der Truppe so ist, daß sie selbst das Geschahene mißbilligt, habe ich nicht nötig, noch abschreckend auf sie einzuwirken, desto besser wird sie es aber auch verstehen und desto höher wird sie es mir anrechnen, wenn ich einem wirklich guten Soldaten gegenüber, der einmal von einer menschlichen Schwäche befallen worden ist, auf die strikte Durchführung des Sühneprinzips verzichte.

Daraus ergibt sich von selbst, daß derjenige, der eine verbummelte Truppe neu übernimmt, gar nicht ohne zahlreiche und scharfe Strafen auskommt, daß hingegen jeder Kommandant seine Truppe in einer gewissen Zeit so weit bringen kann und soll, daß er nur noch sehr wenig strafen muß. Wer hingegen behauptet, auf Strafen ganz verzichten zu können, ist ein Utopist oder will den guten Mann spielen.

Zu den vorstehenden theoretischen Erläuterungen über die Grundsätze für die Handhabung der Straf gewalt möge noch ein Beispiel aus der Praxis folgen. Ein Mann rückt abends zu spät ein, weil er mit einem guten Freunde zusammen den Abend verbracht und dabei vergessen hat, rechtzeitig auf die Uhr zu sehen. Ist der Fehlbare ein guter Soldat, an dessen dienstlicher Führung ich sonst nichts auszusetzen hatte, so wird er sich über seine Verfehlung so schämen, daß ein Verweis für ihn selbst genügt. Ist die Sache in einem kleinen Kantonement passiert und nicht weiter ruchbar geworden, so kann ich auf weitere Maßnahmen verzichten, in der Erkenntnis, daß wir allzumal Sünder sind und daß wohl auch der Beste sich dann und wann einmal gehen läßt. Ist die Sache dagegen bekannt geworden, so muß der Mann etwa vier Tage gemeinen Arrest bekommen, es sei denn, daß die Disziplin und Dienstauffassung meiner Truppe so hoch steht, daß sie durch eine Nichtbestrafung nicht Schaden leidet. In diesem Falle muß es aber die Truppe wissen, daß nur mit Rücksicht auf die soldatischen Qualitäten des Fehlbaren von einer Strafe Umgang genommen wurde und daß diese Behandlung der Sache für spätere Fälle kein Präjudiz bilden wird. Handelt es sich um einen Soldaten von mittlerer Qualität, also um einen solchen, der einen etwas energischeren Appell an das Ehrgefühl nötig hat, so wird man wohl am ehesten einige Tage gewöhnlichen Arrest verfügen, während man bei allen denen, deren Dienstauffassung überhaupt zu wünschen übrig läßt, das gleiche Vergehen mit scharfem Arrest von nicht unter vier Tagen bestrafen wird. In gleicher Weise wird der Fall behandelt werden müssen, wenn der Vorfall als eigentliches Symptom für die schlechte Dienstauffassung einer verbummelten Truppe angesehen werden muß. In solchen Fällen sieht der Einheitskommandant in dem Vorkommnis eine günstige Gelegenheit, das bisher mangelhafte Pflichtgefühl des Mannes, resp. der Truppe, einmal durch ein be-

sonders energisches Mittel zu verbessern. Aehnlich wird man alle leichteren Dienstverletzungen, wie Vernachlässigung der Ausrüstung usw. behandeln. Daß hingegen jedes Zeichen von Widersetzlichkeit nur durch strengen Arrest von längerer Dauer gehandelt werden kann, liegt auf der Hand.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß jeder Schematismus in der Zumessung der Strafen gefährlich ist und ihren erzieherischen Erfolg in Frage stellt. Das Strafgesetzbuch muß freilich für ein bestimmtes Vergehen eine bestimmte Strafe festsetzen, einmal weil der Richter schwerlich in der Lage ist, den Fall ganz individuell zu behandeln, da er den Fehlbaren eben erst durch den Prozeß kennen lernt. Immerhin besteht ja auch hier die Tendenz, dem richterlichen Entscheid eine Anpassung an die besondern Verhältnisse zu ermöglichen. Die militärischen Strafen haben jedoch eine andere Aufgabe als die zivilen und müssen daher nach dem patriarchalischen System gehandhabt werden, was sich eben auch dadurch ermöglicht, daß der Einheitskommandant seine Leute als Individuen kennt und ihren persönlichen Wert richtig einzuschätzen imstande sein soll.

IV. Ebenso wichtig wie die richtige Strafpraxis ist auch ein wohldurchgeföhrter Strafvollzug. Es muß jedoch geradezu als frivol bezeichnet werden, wie heutzutage noch an sehr vielen Orten die Strafen vollzogen werden. In geräumigen Lokalen mit schöner Aussicht und schlecht verschließbaren Fenstern und Türen sitzen mehrere Arrestanten beisammen und vergnügen sich mit Kartenspiel und dem Verzehren der ihnen von Kameraden hineingereichten Lebensmittel und Getränke oder mit dem Beschmieren der Wände mit Zeichnungen fragwürdigen Inhaltes oder aufrührerischen Inschriften. Daß dem heute noch vielfach so ist, dafür fehlen die Zeugnisse wahrlich nicht. Ein solcher Arrest wirkt geradezu vergiftend.

Zunächst ist die Wahl des Lokales von Wichtigkeit. Natürlich muß es den Anforderungen der Hygiene entsprechen und daher sauber, trocken und genügend durchlüftet sein. Eine Gelegenheit zur Verrichtung der Bedürfnisse darf auch nicht fehlen. Ebenso wird man aus hygienischen Gründen den Arrestanten täglich etwa eine halbe Stunde ins Freie führen, während welcher Zeit der Raum zu reinigen ist. Ist das Lokal kalt und nicht heizbar, so wird man durch viel Stroh und mehrere Decken diesen Mangel ausgleichen müssen. Diese Vorschriften sind durchaus nicht nebensächlich, denn gerade, wenn wir streng sein wollen, dürfen wir keinen Anlaß zu berechtigter Beschwerde geben.

Im übrigen aber muß bei der Wahl und Einrichtung des Lokales darauf Rücksicht genommen werden, daß der Arrest, zumal der strenge, seinen Haupteffekt, nämlich den, den Arrestanten zur Selbstbesinnung zu führen, erreiche. Aus diesem Grunde muß alles, was den Delinquenten irgendwie zerstreuen und von diesem einen Gedanken abhalten könnte, strenge ferngehalten werden. In erster Linie gehört dazu natürlich zuverlässige Verschließbarkeit des Lokales, sowie eine solche Beschaffenheit der Fenster und anderer Öffnungen, daß durch sie weder ausgestiegen noch allerlei hineingereicht werden kann. Aus diesem Grunde sind Lokale in einem oberen Stockwerk vorzuziehen. Das Lokal selbst darf nicht zu groß und soll absolut kahl sein; Dekorationen irgend-

welcher Art und alles unnötige Mobiliar ist zu entfernen.

Das Lokal darf ferner nicht einem Kantonnement so nahe liegen, daß man die dort geführten Gespräche hören kann. Endlich ist es absolut unzulässig, daß die Fenster irgendwelche Aussicht bieten; ganz besonders darf der Mann die Truppe nicht sehen, ebensowenig die zivile Bevölkerung. Am vorteilhaftesten ist es, das Innere des Raumes durch außen am Fenster angebrachte, vom Arrestanten nicht entfernbare Vorrichtungen (Emballage, Pappe, geschlossene Läden oder dergl. mehr) ins Halbdunkel zu hüllen, denn nur der Dunkelarrest ist geeignet, den Fehlbaren wirklich zur Selbstbesinnung zu führen.

Man wende nicht ein, daß es dergleichen Lokale nicht immer gebe; mit gutem Willen lassen sie sich überall einrichten; Handwerker sind ja in der Truppe genügend vorhanden und etwelche Kosten darf man nicht scheuen.

Im Interesse der Entfernung alles Zerstreuenden muß ferner auf strenge Durchführung der Ziffer 238 des Dienstreglements (Abnahme aller entbehrlichen Gegenstände) gesehen werden. Daß diese Ziffer fast nie befolgt wurde, beweisen die zahlreichen Zeichnungen und Inschriften in den meisten Arrestlokalen. Auch das Papier, das der Mann für die Befriedigung seiner Bedürfnisse erhält, sollte womöglich nicht bedruckt sein.

Es ist nach allem bisher Gesagten selbstverständlich, daß nur der *Einzelarrest* Wert hat. Mehrere Arrestanten in einem Lokal amüsieren sich entweder ausgezeichnet oder sie hetzen sich gegenseitig auf. Solche Kollektivarreste sind wahre Bruststätten der Meuterei. Hat man mehrere Straffälle und nur *ein* Lokal, so müssen eben die Strafen nacheinander vollzogen werden, selbst wenn sie dadurch Aufschub erleiden.

Wichtig ist ferner, daß der tägliche Spaziergang des Arrestanten richtig durchgeführt wird. Er wird am besten in die Zeit des Ausrückens der Truppe verlegt. Sein Ziel muß vom Einheitskommandanten befohlen sein. Auf dem Wege dorthin soll der Arrestant möglichst wenig Menschen sehen, vor allem nicht die arbeitende Truppe. Sprechen darf er mit niemandem, auch nicht mit dem ihn beaufsichtigenden Mann der Wache.

In der Regel ist es vorteilhaft, zur Erhöhung der Wirkung bei strengem Arrest den Mann jeden zweiten Tag nur mit Wasser und Brot zu versorgen; es sollte daher nur ausnahmsweise auf diese Verschärfung verzichtet werden.

Die richtige Durchführung aller dieser Vorschriften, besonders was Abschluß von der Außenwelt, Entfernung aller entbehrlichen Gegenstände und Hygienisches betrifft, sollte täglich durch den Feldweibel, zuweilen auch durch vom Einheitskommandanten dazu bestimmte Offiziere oder durch diesen selbst genau kontrolliert werden. Jedoch dürfen sich die sämtlichen kontrollierenden Organe, wie auch die Mannschaft der Wache in keinerlei Gespräch mit dem Arrestanten einlassen, außer in solche Fragen, die die Verpflegung und eventuelle andere persönliche Bedürfnisse (Decken, Stroh etc.) betreffen.

Es ist endlich sehr von Vorteil, wenn der Einheitskommandant kurz vor Ablauf des Arrestes den Delinquenten aufsucht, um zu konstatieren, ob die psychische Krisis schon eingetreten ist, das

heißt, ob der Mann weich geworden ist und innerlich nachgibt. Dies wird der gewandte Soldatenrezieher nicht durch allerlei ungeschickte Fragen oder Vorwürfe herausfinden wollen, sondern allein schon aus der Haltung, dem Gesichtsausdruck und der Sprache des Mannes erschen und wenn er ihm auch die belanglossten Fragen über den Bedarf an Stroh, Decken oder dergleichen mehr stellt. Wird man sich trotzdem nicht klar über die Geistesverfassung des Arrestanten, so ist es immer noch Zeit genug, den Mann zu fragen, wie er nun über seine Verfehlung denke, und daraus die nötigen Schlüsse zu ziehen.

Ich bin fest überzeugt, daß wir durch eine schematische Strafpraxis einerseits und durch einen laxen Strafvollzug anderseits der Armee unendlich viel geschadet und sowohl liederliche Dienstauffassungen als meuterische Gesinnung — zwei Giftpflanzen, die im selben Boden wuchern — gepflanzt haben; ich bin aber auch fest überzeugt — und zahlreiche Erfahrungen bestärken mich darin —, daß eine sorgfältige und wohlüberlegte Anwendung und Durchführung der Strafen erstaunliche Erfolge zeitigt und von eminentester Bedeutung für die Erziehung unserer Armee zur Kriegstüchtigkeit ist.

Hauptm. Frick.

#### „Drill und Exerzieren.“

Der Schwerpunkt der vortrefflichen Ausführungen des Verfassers von „Drill und Exerzieren“ in Nr. 45 scheint mir in seinem Hinweise zu liegen, daß die unklare Vermischung beider Formen besonders schädlich sei. Und in der Tat kann nicht energisch genug betont werden, daß die Verwirrung zweier Prinzipien, nicht nur auf rein militärischem Gebiete, sondern überhaupt die gefährlichsten Folgen in sich birgt und an allem Unsinn und Dilettantismus in der Handhabung der militärischen Ausbildungsmethoden Schuld trägt. Das Schlimmste ist, daß der Soldat, der das Opfer einer nicht von scharf gezogenen Grundsätzen ausgehenden Erziehung ist, im militärischen Betriebe keinen eigentlichen Sinn zu entdecken vermag, so daß das Ganze für ihn nicht viel mehr als eine rein mechanische Arbeitsleistung bedeutet, der er sich nur gezwungen unterwirft. Und der Zwang, so manches tun zu müssen, dessen Zweckmäßigkeit ihm nicht in den Kopf will, ist die Hauptursache der in weiten Kreisen verbreiteten Mißstimmung und Unlust am Dienstbetriebe. Denn was sonst noch als Grund dafür angeführt wird, wie das Verhältnis zwischen Oberen und Untergebenen u. a. ist nur eine Folge dieser Prinzipienverwirrung, an der nicht nur die Soldaten, sondern auch Unteroffiziere und Offiziere, kurz der gesamte Organismus zu leiden hat. Alle aufklärerische Arbeit über die Notwendigkeit der Disziplin ist hier nutzlos und stößt auf taube Ohren, ja ist oft ein bitterer Hohn auf das Empfinden des Wehrmannes, der in all dem nur das Walten einer blinden Notwendigkeit erblickt. Man kann sogar sagen, der theoretische Unterricht ist überflüssig, wenn nur der Obere nach scharfen Grundsätzen vorgeht. Der Untergebene fühlt das sofort, wird seinem Vorgesetzten dafür dankbar sein und ist mit Lust und Liebe am Werke.

Das Exerzier-Reglement hat den Unterschied zwischen Drill und Exerzieren zwar deutlich, aber